

VERORDNUNG (EU) Nr. 1257/2014 DER KOMMISSION**vom 24. November 2014****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kaliohsalze werden durch Bergbau aus natürlichen Ressourcen gewonnen. Die Anforderungen hinsichtlich des Mindestnährstoffgehaltes solcher Naturprodukte sind in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 Anhang I Tabelle A.3 Nummer 1 entsprechend der bewährten Industriepaxis festgelegt. Wenn jedoch der Kaliumgehalt des Minerals durch natürliche Ursachen zurückgeht, wird es für die Erzeuger immer schwieriger, die derzeitigen Grenzwerte einzuhalten, was wiederum die kontinuierliche Versorgung professioneller Landwirte mit Düngemitteln aus Kaliohsalzen gefährdet. Damit die Erzeuger ihre Produkte weiterhin als „EG-Düngemittel“ vermarkten können, sollten die Grenzwerte leicht herabgesetzt werden; zu diesem Zweck ist Nummer 1 der Tabelle A.3 im genannten Anhang zu ändern. Bei dieser Änderung wird berücksichtigt, dass die überarbeiteten, etwas niedrigeren Grenzwerte ebenfalls eine wirksame Düngung ermöglichen und somit als technischer Fortschritt gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 gelten können.
- (2) 3,4-Dimethyl-1H-pyrazolphosphat (DMPP) ist ein Nitrifikationshemmstoff, der zur Verwendung mit gewöhnlichen (festen oder flüssigen) Stickstoffdüngemitteln geeignet ist. DMPP verringert das Risiko von Stickstoffverlusten an den Boden oder die Atmosphäre und erhöht somit die Wirksamkeit des Stickstoffeinsatzes.
- (3) Das Reaktionsgemisch aus N-Butyl-thiophosphortriamid und N-Propyl-thiophosphortriamid („NBPT/NPPT“) ist ein Ureasehemmstoff. NBPT/NPPT verringert das Risiko von Stickstoffverlusten in Form von Ammoniakemissionen nach der Ausbringung harnstoffhaltiger Düngemittel und erhöht somit die Wirksamkeit des Stickstoffeinsatzes.
- (4) Damit DMPP und NBPT/NPPT für Landwirte leichter erhältlich sind, sollten sie gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 in die Liste der zugelassenen Nitrifikations- bzw. Ureasehemmstoffe in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgenommen werden.
- (5) Feste oder flüssige Einnährstoffdünger mit Formaldehydharnstoff sowie feste NPK-, NP und NK-Dünger mit Formaldehydharnstoff sind als Düngemitteltypen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt. Obwohl Formaldehydharnstoff-Kondensate in Lösung und in Suspension beständig sind, sind flüssige NPK-, NP- und NK-Dünger mit Formaldehydharnstoff bisher in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 nicht als eigener Produkttyp aufgeführt. Da ein wachsendes Interesse an der Vermarktung flüssiger NPK-, NP- und NK-Dünger besteht, die als Stickstoffquelle eine gewisse Menge Formaldehydharnstoff enthalten, sollte Formaldehydharnstoff als Bestandteil flüssiger NPK-, NP- und NK-Dünger zugelassen werden. In Anhang I Tabelle C.2 der genannten Verordnung sollten daher sechs neue Typbezeichnungen aufgenommen werden.
- (6) Außer der Aufnahme von DMPP und NBPT/NPPT in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 sollten zu Anhang IV Analysemethoden für die amtliche Kontrolle dieser Düngemittel hinzugefügt werden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um zu gewährleisten, dass die Methode für die Analyse von NBPT/NPPT, die derzeit validiert wird, vom Europäischen Komitee für Normung veröffentlicht wird, bevor NBPT/NPPT und die neue Analysemethode für diesen Düngemitteltyp in Anhang I bzw. Anhang IV aufgenommen werden, sollten diese Änderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt anwendbar werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.
2. Anhang IV wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang I Nummer 4 und Anhang II Nummer 2 gelten ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2014

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird wie folgt geändert:

(1) In Tabelle A3 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1	Kalirohsalz	Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis	9 % K ₂ O Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O 2 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid Insgesamt Natriumoxid Der Chloridgehalt ist anzugeben“
----	-------------	--	---	---	--

(2) Tabelle C.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Einträge C.2.2 bis C.2.8 erhalten folgende Fassung:

„C.2.2	Typbezeichnung:		NPK-Düngerlösung mit Formaldehydharnstoff		
	Hinweise auf die Art der Herstellung:		Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Formaldehydharnstoff enthält		
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:		— Gesamt: 15 % (N + P ₂ O ₅ + K ₂ O) — Für jeden einzelnen Nährstoff: — 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffs muss in Stickstoffform (5) gebunden sein — 3 % P ₂ O ₅ — 3 % K ₂ O Biuret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoffstickstoff) × 0,026		
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind Mahlfeinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden. (3) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden	Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe ‚chlorarm‘ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

C.2.3	Typbezeichnung:	NPK-Düngersuspension
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> — Gesamt: 20 % (N + P₂O₅ + K₂O) — Für jeden einzelnen Nährstoff: 3 % N, 4 % P₂O₅, 4 % K₂O — Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026

Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind — Mahlfeinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutral-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ (3) Neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden. (3) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe ‚chlorarm‘ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

C.2.4	Typbezeichnung:	NPK-Düngersuspension mit Formaldehydharnstoff
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Formaldehydharnstoff enthaltendes Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension als auch als Lösung in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> — Gesamt: 20 % (N + P₂O₅ + K₂O) — Für jeden einzelnen Nährstoff: <ul style="list-style-type: none"> — 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffgehalts muss in Stickstoffform (5) gebunden sein Mindestens 3/5 des zugesicherten Stickstoffgehalts (5) müssen in heißem Wasser löslich sein — 4 % P₂O₅ — 4 % K₂O <p>Biuret-Höchstgehalt: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoffstickstoff) × 0,026</p>
--	--

Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind — Mahlfeinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutral-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ (3) Neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden. (3) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe ‚chlorarm‘ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

C.2.5	Typbezeichnung:	NP-Düngerlösung
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> — Gesamt: 18 % (N + P₂O₅) — Für jeden einzelnen Nährstoff: 3 % N, 5 % P₂O₅ — Biuret Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026

Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzuschreiben sind — Mahlfeinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden. (3) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden	Wasserlösliches P ₂ O ₅	

C.2.6	Typbezeichnung:	NP-Düngerlösung mit Formaldehydharnstoff
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges, Formaldehydharnstoff enthaltendes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> — Gesamt: 18 % (N + P₂O₅) — Für jeden einzelnen Nährstoff: <ul style="list-style-type: none"> — 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffs muss in Stickstoffform (5) gebunden sein — 5 % P₂O₅ Biuret-Höchstgehalt: (Carbamid-Stickstoff + Formaldehydharnstoff-Stickstoff) × 0,026

Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzuschreiben sind — Mahlfeinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden	Wasserlösliches P ₂ O ₅	

C.2.7	Typbezeichnung:	NP-Düngersuspension
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension als auch als Lösung in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> — Gesamt: 18 % (N + P₂O₅) — Für jeden einzelnen Nährstoff: 3 % N, 5 % P₂O₅ — Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026

Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind — Mahlfeinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung. Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
<ul style="list-style-type: none"> (1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff 	<ul style="list-style-type: none"> (1) Wasserlösliches P₂O₅ (2) Neutral-ammoncitratlösliches P₂O₅ (3) Neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P₂O₅ 		<ul style="list-style-type: none"> (1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden 	<p>Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P₂O₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P₂O₅-Gehalt anzugeben 	

C.2.8	Typbezeichnung:	NP-Düngersuspension mit Formaldehydharnstoff
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Formaldehydharnstoff enthaltendes Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension als auch als Lösung in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> — Gesamt: 18 % (N + P₂O₅) — Für jeden einzelnen Nährstoff: <ul style="list-style-type: none"> — 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffgehalts muss in Stickstoffform (5) gebunden sein Mindestens 3/5 des zugesicherten Stickstoffgehalts (5) müssen in heißem Wasser löslich sein — 5 % P₂O₅ <p>Biuret-Höchstgehalt: (Carbamid-Stickstoff + Formaldehydharnstoff-Stickstoff) × 0,026</p>

Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind — Mahlfineinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutral-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ (3) Neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden. (3) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben“	

b) Folgende Einträge C.2.9 bis C.2.14 werden angefügt:

„C.2.9	Typbezeichnung:	NK-Düngerlösung			
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs			
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	— Gesamt: 15 % (N + K ₂ O) — Für jeden einzelnen Nährstoff: 3 % N, 5 % K ₂ O — Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026			
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind — Mahlfineinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff		Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe ‚chlorarm‘ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

C.2.10	Typbezeichnung:	NK-Düngerlösung mit Formaldehydharnstoff
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Formaldehydharnstoff enthält
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> — Gesamt: 15 % (N + K₂O) — Für jeden einzelnen Nährstoff: <ul style="list-style-type: none"> — 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffgehalts muss in Stickstoffform (5) gebunden sein — 5 % K₂O Biuret-Höchstgehalt: (Carbamid-Stickstoff + Formaldehydharnstoff-Stickstoff) × 0,026

Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind — Mahlfineiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff		Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe ‚chlorarm‘ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

C.2.11	Typbezeichnung:	NK-Düngersuspension
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension als auch als Lösung in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> — Gesamt: 18 % (N + K₂O) — Für jeden einzelnen Nährstoff: 3 % N, 5 % K₂O — Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff × 0,026

Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind — Mahleinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff		Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe ‚chlorarm‘ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

C.2.12	Typbezeichnung:	NK-Düngersuspension mit Formaldehydharnstoff
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Formaldehydharnstoff enthaltendes Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Lösung als auch als Suspension in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	— Gesamt: 18 % (N + K ₂ O) — Für jeden einzelnen Nährstoff: — 5 % N, mindestens 25 % des zugesicherten Gesamtstickstoffgehalts muss in Stickstoffform (5) gebunden sein Mindestens 3/5 des zugesicherten Stickstoffgehalts (5) müssen in heißem Wasser löslich sein — 5 % K ₂ O Biuret-Höchstgehalt: (Carbamid-Stickstoff + Formaldehydharnstoff-Stickstoff) × 0,026

Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind — Mahleinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniakstickstoff (4) Carbamidstickstoff (5) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff		Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (4) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muss diese Form zugesichert werden (3) Stickstoff aus Formaldehydharnstoff (4) Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis ‚biuretarm‘ hinzugefügt werden		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe ‚chlorarm‘ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

C.2.13	Typbezeichnung:	PK-Düngerlösung			
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs			
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	— Gesamt: 18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O) — Für jeden einzelnen Nährstoff: 5 % P ₂ O ₅ , 5 % K ₂ O			
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind — Mahlfineinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
	Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O		Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe ‚chlorarm‘ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden

C.2.14	Typbezeichnung:	PK-Düngersuspension			
	Hinweise auf die Art der Herstellung:	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Lösung als auch als Suspension in Wasser vorliegen, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs			
	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) und weitere Erfordernisse:	— Gesamt: 18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O) — Für jeden einzelnen Nährstoff: 5 % P ₂ O ₅ , 5 % K ₂ O			
Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 4, 5 und 6 zuzusichern sind — Mahlfineinheiten			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung — Weitere Erfordernisse		
N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6
	(1) Wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) Neutral-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ (3) Neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O		Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminium-Calciumphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten (1) Wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben (2) Wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe ‚chlorarm‘ darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % nicht überschreitet (3) Der Chloridgehalt kann angegeben werden“

(3) In Tabelle F.1 wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4	3,4-Dimethyl-1H-pyrazolphosphat (DMPP) EG-Nr. 424-640-9	mindestens 0,8 höchstens 1,6“		
----	--	----------------------------------	--	--

(4) In Tabelle F.2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3	Reaktionsgemisch aus N-Butyl-thiophosphortriamid (NBPT) und N-Propyl-thiophosphortriamid (NPPT) (Verhältnis 3:1 ⁽¹⁾) EG-Nr. 700-457-2	mindestens 0,02 höchstens 0,3“		
----	---	-----------------------------------	--	--

⁽¹⁾ Toleranz beim Anteil des N-Propyl-thiophosphortriamids (NPPT): 20 %.

ANHANG II

In Anhang IV Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 werden folgende Methoden hinzugefügt:

„Methode 12.6

Bestimmung von DMPP

EN 16328: Düngemittel — Bestimmung von 3,4-Dimethyl-1H-pyrazolphosphat (DMPP) — Methode mit Hochleistungs-Flüssigchromatographie (HPLC)

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.

Methode 12.7

Bestimmung von NBPT/NPPT

EN 16651: Düngemittel — Bestimmung von N-(n-Butyl)-thiophosphortriimid (NBPT) und N-(n-Propyl)-thiophosphortriimid (NPPT) — Methode mit Hochleistungs-Flüssigchromatographie (HPLC)

Diese Analysemethode wurde im Ringversuch erprobt.“
